

Inhalt

Vorbemerkungen	
1. Rechtliche Grundlagen.....	2
2. Übergeordnete Bewertungsansätze gemäß Revierweiter Regelung 2015	3
3. Bodenbewertung nach Bodenwertkarte gem. OR 22.09.2015.....	3
I. Aufbau und Inhalt eines Verkehrswertgutachtens	4
1. Zusammenstellung der wichtigsten Rahmendaten	4
2. Grundstücksbeschreibung.....	4
2.1. Lage	4
2.2. Grundstück	4
3. Objektbeschreibung	5
3.1. Bestandszeichnungen	5
3.2. Flächenermittlung.....	5
3.3. Baubeschreibung	6
3.4. Verzeichnis der Bewohner/ Nutzer	6
3.5. Farbfotografien des Anwesens	6
3.6. Sonstige erforderliche Daten.....	6
4. Wertermittlung	7
4.1. Wertermittlungsverfahren und Auswahl.....	7
4.2. Bodenwertermittlung.....	7
4.3. Sachwertermittlung	7
4.4. Ertragswertermittlung	7
4.5. Vergleichswertermittlung.....	7
4.6. Verkehrswertableitung.....	8
5. Notwendige Anlagen zum Verkehrswertgutachten	9
II. Honorarreglung.....	10
III. Anlagen zum Leistungsprofil	11

Vorbemerkungen

Im Zuge der Umsiedlung muss für jedes Anwesen des Umsiedlungsortes ein Verkehrswertgutachten gemäß den gesetzlichen Grundlagen, den anerkannten Regeln der Bewertungslehre in Deutschland und ergänzend den Empfehlungen der Arbeitsgemeinschaft der Vorsitzenden der Gutachterausschüsse in Nordrhein-Westfalen (AGVGA) sowie dem Handlungsleitfaden Verkehrswertermittlung erstellt werden.

Hierfür ist es wesentlich, dass das zu bewertende Anwesen im Gutachten mit seinen wertrelevanten Grundstücks- und Gebäudemerkmalen erfasst und die gefundenen Bewertungsansätze nachvollziehbar dokumentiert werden. Zudem dient eine sachgerechte Wertermittlung als Grundlage für die Unterbreitung eines angemessenen Entschädigungsangebotes durch RWE.

Zur Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Verkehrswertgutachten sind diese von dafür qualifizierten und mit den regionalen Verhältnissen vertrauten Sachverständigen nach dem nachstehenden Leistungsbild zu erstellen. Als Nachweis der Qualifikation der Sachverständigen gilt die öffentliche Bestellung und Vereidigung als Sachverständiger für die Bewertung von bebauten und unbebauten Grundstücken von der Industrie- und Handelskammer (regionale IHK), der Architektenkammer NRW oder der Ingenieurkammer Bau NRW.

Je ein Exemplar des Verkehrswertgutachtens ist unmittelbar an den Umsiedler und RWE zu senden. Zudem ist RWE das Verkehrswertgutachten gleichzeitig auch in digitaler Form (pdf-Format) zur Verfügung zu stellen.

Wir weisen darauf hin, dass die von uns übersandten Unterlagen sowie die von Ihnen ermittelten Werte und Angaben vertraulich zu behandeln sind.

1. Rechtliche Grundlagen

Die Entschädigungsverpflichtung von RWE bemisst sich gemäß § 85 BBergG nach dem Verkehrswert. Dieser ist nach Abs. 3 in Anwendung der auf der Basis des § 199 Abs. 1 BauGB erlassenen Vorschriften zu ermitteln. Danach sind bei der Ermittlung des Verkehrswertes des Anwesens die Verordnung über Grundsätze für die Ermittlung des Verkehrswertes von Grundstücken - Immobilienwertermittlungsverordnung (ImmoWertV) sowie die entsprechenden Richtlinien für die Ermittlung des Verkehrswertes von Grundstücken in der jeweils gültigen Fassung, herausgegeben vom Bundesminister für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen, anzuwenden.

Der Verkehrswert (Marktwert) wird entsprechend der Definition im Baugesetzbuch (BauGB) durch den Preis bestimmt, der in dem Zeitpunkt, auf den sich die Ermittlung bezieht, im gewöhnlichen Geschäftsverkehr, also unbeeinflusst vom Tagebau, nach den rechtlichen Gegebenheiten und tatsächlichen Eigenschaften, der sonstigen Beschaffenheit und der Lage des Grundstücks ohne Rücksicht auf ungewöhnliche oder persönliche Verhältnisse zu erzielen wäre.

Bei Ein- und Zweifamilienhäusern ist zur Verkehrswertermittlung das Sachwertverfahren durchzuführen. Soweit Daten für das Ertragswert- und Vergleichswertverfahren zur Verfügung stehen, ist mindestens eines dieser Wertermittlungsverfahren ebenfalls anzuwenden.

Bei Ertragswertobjekten (z.B. Mehrfamilienhäusern) und bei gewerblichen Anwesen ist das Ertragswertverfahren durchzuführen. Sollte der Eigentümer Teile dieser Anwesen selbst nutzen, ist neben dem Ertragswertverfahren ergänzend auch das Sachwertverfahren anzuwenden.

2. Übergeordnete Bewertungsansätze gemäß Revierweiter Regelung 2015

Für die ordnungsgemäße Anwendung der drei Wertermittlungsverfahren (Sach-, Ertrags- und Vergleichswertverfahren) bedarf es verschiedener Wertermittlungsparameter des zuständigen Gutachterausschusses (z.B. Sachwertfaktoren, Liegenschaftszinssätze), die der jeweilige Sachverständige einzuholen und sachgemäß anzuwenden hat. Daneben sind auch die Empfehlungen der Arbeitsgemeinschaft der Vorsitzenden der Gutachterausschüsse in Nordrhein-Westfalen (AGVGA) zu berücksichtigen.

Um sicherzustellen, dass alle Anwesen eines Umsiedlungsortes nach den gleichen Grundlagen und Grundsätzen bewertet werden, wurde erstmals 2011 im Auftrag der Bezirksregierung Köln von einem Expertengremium der „Handlungsleitfaden Verkehrswertermittlung“ erstellt. Das Expertengremium war unter der fachlichen Federführung der Universität Bonn und unter Einbindung der zuständigen Gutachterausschüsse, der Arbeitsgemeinschaft der Vorsitzenden der Gutachterausschüsse in Nordrhein-Westfalen, der Hochschule Bochum sowie überregional und regional agierender Sachverständiger tätig.

Der Handlungsleitfaden stellt auf Basis der geltenden rechtlichen Regelungen zur Wertermittlung und des aktuellen Standes der Wertermittlungslehre die im Revier anzuwendenden Verfahren, Modelle und Begriffe systematisch zusammen. In Ergänzung zu den Grundstücksmarktberichten der zuständigen Gutachterausschüsse bezieht der Handlungsleitfaden zudem ortsspezifische Besonderheiten und Konkretisierungen aus der Praxis ein und wird entsprechend fortgeschrieben (siehe Anlage 1 oder http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/leistungen/abteilung03/32/braunkohlenplanung/umsiedlungen/).

Um eine Vergleichbarkeit der Gutachten sicherzustellen, ist der Handlungsleitfaden der Erstellung sämtlicher Verkehrswertgutachten für den Umsiedlungsort zugrunde liegen. Soweit die Individualität des Anwesens Abweichungen von den dargestellten Modellen und Herangehensweisen im Handlungsleitfaden erfordert, ist dies im Gutachten nachvollziehbar darzulegen und fachlich zu begründen.

Bei Anwendungsfragen oder Auffassungsunterschieden zu den einheitlichen Ansätzen des Handlungsleitfadens können die mit der Verkehrswertermittlung beauftragten Sachverständigen ihre Fragestellung über die Bezirksregierung Köln (erreichbar unter immobilienbewertung@bezreg-koeln.nrw.de) einem Expertenausschuss aus dem o.a. Gremium in einem fachlich qualifizierten Antrag zuleiten, der die Erfassung und Rückäußerung hierzu verantwortlich übernimmt.

3. Bodenbewertung nach Bodenwertkarte gem. OR 22.09.2015

Für die Umsiedlungsorte Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich und Berverath ist zudem auf Grundlage der Bodenrichtwerte und entsprechend der vorgefundenen Qualitätsstufen des Bodens gutachterlich ein ortsumfassendes Modell mit einheitlichen Bodenwertzonen und zugeordneten zonalen Bodenwerten zur Ermittlung des Verkehrswertes erstellt worden (siehe Anlage 2 oder Ortsspezifische Regelung zur Umsiedlung von Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich und Berverath), welches bei der Wertermittlung anzuwenden ist. Sollten Abweichungen zu den im Modell dargestellten Bewertungsansätzen vorgenommen werden, so sind diese nachvollziehbar zu begründen und darzustellen.

In jedem Fall sind bei gemischt genutzten Grundstücken, bei abweichender Nutzung von den planungsrechtlichen Ausweisungen und bei Grundstücken außerhalb der in den Bodenwertkarten dargestellten Ortsbereichsabgrenzung eine Erläuterung und Begründung sowie ggfls. eine zeichnerische Darstellung der Bodenwertermittlung anzuführen.

I. Aufbau und Inhalt eines Verkehrswertgutachtens

Mit Blick auf die Wahlfreiheit des Umsiedlers, sich einen eigenen Sachverständigen aussuchen zu können und im Wissen, dass bei der Erstellung der Verkehrswertgutachten unterschiedliche Wertermittlungssoftware zum Einsatz kommt, wird dennoch im Sinne einer besseren Vergleichbarkeit ein einheitlicher Aufbau der Verkehrswertgutachten angestrebt. Die Verkehrswertgutachten sollen sich daher an dem nachstehend näher beschriebenen Aufbau orientieren. In jedem Fall erforderlich ist die Vollständigkeit des Verkehrswertgutachtens.

1. Zusammenstellung der wichtigsten Rahmendaten

Unmittelbar nach dem Deckblatt sind stichwortartig die wichtigsten Rahmendaten des Verkehrswertgutachtens auf Grundlage der nachstehenden Gliederungspunkte aufzuführen:

- a) Bewertungsobjekt
- b) Auftraggeber
- c) Eigentümer inkl. Adresse, Telefon- / Mobilfunknummer, Fax / E-Mail
- d) Grundbuch (Aktualitätsprüfung)
- e) Grundstück (Gemarkung, Flur, Flurstück(e))
- f) Auftrag / Zweck der Wertermittlung
- g) Verwendete Unterlagen / Angaben
- h) Besichtigungstermine / Teilnehmer
- i) Wertermittlungstichtag / Qualitätstichtag
- j) Verfahrenswerte
 - Bodenwert (rentierlich / unrentierlich)
 - Je nach Verfahrenswahl:
Sachwertverfahren (vorläufiger Sachwert, marktangepasster Sachwert, Sachwert); Ertragswertverfahren (vorläufiger Ertragswert, Ertragswert); Vergleichswertverfahren (vorläufige Vergleichswerte, Vergleichswert)
 - Verkehrswert

2. Grundstücksbeschreibung

Bei der Grundstücksbeschreibung sind die wesentlichen wertermittlungsrelevanten Eigenschaften zu erfassen. Eine Detailbeschreibung der Ortslage selbst ist entbehrlich bzw. kann dem Braunkohlenplan Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/ Oberwestrich, Berverath entnommen werden.

2.1. Lage

- a) Lagebeschreibung
 - regionale Einbindung
 - Verkehrsanbindung
 - Sonstiges
- b) Ortsbeschreibung
 - lokale Einbindung
 - Infrastruktur
 - Einkaufsmöglichkeiten
 - Umgebende Bebauung
 - Sonstiges

2.2. Grundstück

- a) Grundstücksform und Grundstücksgröße
- b) Topographie
- c) Weitere zur Nutzungseinheit gehörende Grundstücke
- d) Baugrund / Bauwasser

- e) Erschließung
- f) Planungsrecht / Entwicklungsstand
- g) Baulasten gemäß Baulastenverzeichnis
- h) Prüfung auf Altlasten
- i) Wertermittlungsrelevante Grundbuchangaben
- j) Sonstiges

3. Objektbeschreibung

3.1. Bestandszeichnungen

Dem Wertgutachten sind aussagekräftige Zeichnungen und Planunterlagen beizufügen. Sofern aussagekräftige Zeichnungen und Planunterlagen (z.B. aus der Bauakte) vorhanden sind, können diese als Grundlage für die Wertermittlung verwendet werden. Ansonsten sind nachvollziehbare, maßstäbliche Planunterlagen (wesentliche Grundrisse und Schnitte) anzufertigen. Auf die zeichnerische Darstellung von Ansichten kann mit Blick auf die anzufertigende Fotodokumentation verzichtet werden.

Die Planunterlagen sollten das Format DIN A3 nicht überschreiten. Der Maßstab ist entsprechend zu wählen bzw. die Zeichnungen auf mehrere Blätter zu verteilen.

Handelt es sich bei dem Bewertungsobjekt um ein Denkmal, ist in Bezug auf die Objektbeschreibung und Bestandszeichnungen in jedem Fall RWE einzubinden.

3.2. Flächenermittlung

Es wird auf eine prüfbare und nachvollziehbare Flächenberechnung Wert gelegt (in Anlehnung an Vordruck Anlage 3). Die folgenden Flächen des Wertermittlungsobjektes sind zu bestimmen und anzugeben:

- a) Bruttogrundfläche (BGF) gemäß DIN 277 in der für die Wertermittlung nach ImmoWertV maßgeblichen Fassung.
- b) Wohnfläche gemäß Wohnflächenverordnung (WoFIV) vom 01.01.2004
- c) Nutzfläche gemäß DIN 277
- d) Gebäudevolumen in Anlehnung an die Ermittlung des Bruttorauminhaltes (BRI - auf volle Kubikmeter gerechnet)
- e) Überbaute Grundstücksfläche

Die Flächen sind getrennt nach Nutzungs- bzw. Wohneinheiten zu ermitteln. Im Zweifelsfalls ist darzulegen, auf welcher Grundlage die Zuordnung erfolgte.

Bei landwirtschaftlichen und gewerblichen Objekten sind zusätzlich die Art und die Nutzung der Gebäude anzugeben.

Es ist ein skizzenhafter Lageplan/ Positionsplan des Grundstücks anzufertigen, der Gebäude und Gebäudeteile sowie die wesentlichen Außenanlagen enthält und diese mit laufenden Nummern kennzeichnet. Dieser Plan sollte die Papiergröße DIN A3 nicht überschreiten. Bei den Flächenberechnungen der jeweiligen Bauteile sind die in dem Plan dargestellten Bauteilnummern der einfachen Zuordnung wegen wieder anzugeben.

3.3. Baubeschreibung

Für jedes Gebäudeteil ist eine Baubeschreibung zu erstellen, die den Ausbau- und Ausstattungsstandard in Anlehnung an die Klassifizierung nach den aktuellen Normalherstellungskosten, derzeit NHK 2010 (SW-RL) beschreibt (in Anlehnung an Vordruck Anlage 4). Für kleinere, untergeordnete Gebäudeteile kann eine verkürzte Baubeschreibung angefertigt werden (in Anlehnung an Vordruck Anlage 5).

Schäden und Mängel sind hinsichtlich der Auswirkung auf den Verkehrswert zu beschreiben und fotografisch zu dokumentieren. Bauteile (z.B. Fassaden, Dächer), die Schadstoffe enthalten (z.B. Asbest, Teer) sind zu erfassen.

Zusätzlich sind, soweit möglich, Aussagen zum Wärmedämmstandard der Gebäudeteile zu tätigen und, falls ersichtlich, die Dämmstärken der Wärmedämmung anzugeben.

3.4. Verzeichnis der Bewohner/ Nutzer

Alle volljährigen Bewohner / Nutzer der Gebäudeteile sind unter Zuordnung der Wohn- bzw. Nutzungseinheiten zu erfassen. Das Geburtsdatum und ggf. der Geburtsname sowie die Telefonnummer sind anzugeben (siehe Anlage 6).

Bei vermieteten Wohn- / Nutzungseinheiten ist zusätzlich die Kaltmiete und der Beginn der Nutzung bzw. der Mietbeginn zu erfassen. Die jeweiligen Miet- und Pachtverträge sind dem Gutachten als Anlage beizufügen.

3.5. Farbfotografien des Anwesens

Alle Gebäudeteile, technischen Anlagen und Außenanlagen sowie bautechnische Details sind durch strukturerfassende, den Zustand beschreibende und für die anschließende Wertermittlung relevanten Außen- und Innenaufnahmen abzubilden. Auf eine zeichnerische Darstellung von Ansichten kann bei Vorlage entsprechender Fotos verzichtet werden.

Die notwendige Anzahl der Fotos hängt von der Größe, dem Zustand und der Ausstattung des jeweiligen Wertermittlungsobjektes ab. Jedem Verkehrswertgutachten ist eine Sammlung von Bildern zu wertermittlungsrelevanten Aspekten beizufügen. Die Aufnahmen sollten eine ausreichende Qualität und Größe (mind. 10 x 15 cm) aufweisen.

Die Fotos sollten mit einem kurzen erläuternden Text sowie den Positionsnummern aus dem Lageplan / der Baubeschreibung beschriftet sein.

3.6. Sonstige erforderliche Daten

Vor dem Hintergrund, dass die Anwesen vor der bergbaulichen Inanspruchnahme zurückgebaut werden, sind die gem. Anlage 7 aufgeführten Daten ergänzend zusammenzustellen.

4. Wertermittlung

4.1. Wertermittlungsverfahren und Auswahl

- a) Wahl des Wertermittlungsverfahrens
- b) Haftungsausschlüsse

4.2. Bodenwertermittlung

- a) Bodenwert / Bodenrichtwert
- b) Flächengliederung
- c) Bewertung (ggfls. der einzelnen Teilflächen)

4.3. Sachwertermittlung

- a) Vorbemerkungen / verwendete Unterlagen und Angaben
- b) Sachwertermittlung (in Anlehnung an Vordruck Anlage 8) unter Angabe von
 - Wertermittlungsstichtag / Qualitätsstichtag
 - Indexbestimmung
 - Ausstattungsstandard (ggfls. der einzelnen Bauteile)
 - Restnutzungsdauer / Alterswertminderung (ggfls. der einzelnen Bauteile)
 - NHK / Anpassungs- und Korrekturfaktoren (ggfls. der einzelnen Bauteile)
 - besonderen Bauteilen
- c) Beschreibung und Herleitung des Wertes der Außenanlagen
- d) Angabe des vorläufigen Sachwertes
- e) Beschreibung und Herleitung der Marktanpassung
- f) Beschreibung und Herleitung der boG
- g) Angabe des Sachwertes

4.4. Ertragswertermittlung

- a) Beschreibung und Herleitung des nachhaltig erzielbaren Mietzinses
- b) Angabe des Jahresrohertrages
- c) Beschreibung und Herleitung der angesetzten Bewirtschaftungskosten
- d) Angabe des Jahresreinertrages
- e) Beschreibung und Herleitung des Liegenschaftszinssatzes
- f) Angabe des rentierlichen Bodenwertes
- g) Angabe des Gebäudereinertrages
- h) Beschreibung und Herleitung der angesetzten Restnutzungsdauer
- i) Beschreibung und Herleitung der angesetzten Barwertfaktors
- j) Angabe des vorläufigen Ertragswertes
- k) Beschreibung und Herleitung der angesetzten boG
- l) Angabe des Ertragswertes

4.5. Vergleichswertermittlung

- a) Beschreibung und Herleitung der Kaufpreise mit hinreichend übereinstimmenden Grundstücksmerkmalen (Vergleichspreise)
- b) Beschreibung und Herleitung der konjunkturellen Anpassungen
- c) Beschreibung und Herleitung der qualitativen Anpassungen
- d) Angabe des vorläufigen Vergleichswertes
- e) Beschreibung und Herleitung der angesetzten boG
- f) Angabe des Vergleichswertes

4.6. Verkehrswertableitung

Der Verkehrswert ist gemäß § 8 Abs. 1 ImmoWertV aus dem Ergebnis des oder der herangezogenen Verfahren(s) unter Würdigung der jeweiligen Aussagefähigkeit zu ermitteln.

Die Aussagefähigkeit der Verfahren ist abhängig von

- der grundsätzlichen Eignung des jeweiligen Verfahrens aufgrund der Marktpflogenheiten,
- der Plausibilität,
- der getroffenen Annahmen (z.B. Funktionalersatz, Gebäudealter, Restnutzungsdauer) sowie von
- der Qualität der verwendeten wertermittlungsrelevanten Daten (z.B. Liegenschaftszinssatz, Sachwertfaktor) für das jeweilige Verfahren.

Eine arithmetische Mittelbildung ist indessen nicht zulässig, sondern die Verfahren dienen der gegenseitigen Plausibilisierung des jeweils anderen Verfahrensergebnisses. Bei erheblichen Abweichungen sind die getroffenen Annahmen und die verwendeten wertermittlungsrelevanten Daten kritisch zu überprüfen.

Der Verkehrswert ist aus dem Ergebnis des oder der herangezogenen Verfahren unter Würdigung seiner oder ihrer Aussagefähigkeit zu ermitteln (§ 8 Abs. 1 ImmoWertV).

5. Notwendige Anlagen zum Verkehrswertgutachten

- Anlage 1: Kartenausschnitte zur regionalen Lagebestimmung
- Anlage 2: Katasterplan
- Anlage 3: Lageplan des Grundstücks
Maßstab 1:200 mit Eintragung aller unter Pos. 3 aufgeführten Gebäude und Gebäudeteile sowie der Außenanlagen in der Art eines Positionsplanes. Max. Plangröße DIN A3.
- Anlage 4: Grundbuchauszug (sofern RWE-seits ein Grundbuchauszug zur Verfügung gestellt wird, hat lediglich ein Aktualitätsnachweis zu erfolgen)
- Anlage 5: Auszug aus der Bauakte (falls vorhanden)
- Anlage 6: Bauzeichnungen (falls Bauakte nicht ausreichend)
- Anlage 7: Tabelle Ausstattungsstandard nach AGVGA
- Anlage 8: Miet- und Pachtverträge

II. Honorarreglung

Die Honorarermittlung orientiert sich an der BVS-Richtlinie zur Berechnung von Honoraren für Wertermittlungsgutachten über Immobilien und wurde durch die umsiedlungsspezifischen Aufwände ergänzt.

http://www.bvs-ev.de/fileadmin/user_upload/downloads/richtlinien/BVS-Richtlinie_zur_Berechnung_von_Honoraren_fuer_Wertermittlungen_bearbeitet.pdf

(siehe Anlage 9)

Die über den üblichen Standard bei der Verkehrswertgutachtenerstellung hinausgehenden und umsiedlungsspezifischen Besonderheiten wurden durch gesonderte Zuschläge berücksichtigt.

Bei der Rechnungsstellung ist zwingend die in der Anlage 10 ebenfalls beigefügte Berechnung zu Grunde zu legen. Die dazugehörige Excel-Tabelle zur Eigeneingabe kann über folgenden Link abgerufen werden.

<http://www.rwe.com/web/cms/de/2869200/rwe-power-ag/energetraeger/braunkohle/umsiedlung/meine-umsiedlung/keyenberg-kuckum-unterwestrich-oberwestrich-berverath/wichtige-dokumente/>

Erfüllt das Verkehrswertgutachten das vorgenannte Leistungsprofil unzureichend oder bleiben nach Prüfung Zweifel an einzelnen Bewertungsansätzen bestehen, wird der Gutachter im Rahmen seiner Erläuterungspflicht zu einer Stellungnahme aufgefordert. Diese klärende Stellungnahme ist mit dem Honorar abgedeckt.

Sofern das eingereichte Verkehrswertgutachten nicht dem o.a. Anforderungsprofil entspricht, behält sich RWE die Kostenerstattung vor bis die Anforderungen erfüllt sind.

Sofern Sie auf unseren besonderen Auftrag hin in Ausnahmefällen an gemeinsamen Sachaufklärungsgesprächen mit dem Grundstückseigentümer und RWE teilnehmen, vergüten wir Ihnen den zusätzlichen Zeitaufwand nach üblichen Halbtages- bzw. Tagessätzen. Der Aufwand ist im Vorfeld mit RWE abzustimmen.

III. Anlagen zum Leistungsprofil

- Anlage 1: Handlungsleitfaden**
- Anlage 2: Bodenwertkarten K KUOB**
- Anlage 3: Flächenermittlung**
- Anlage 4: Baubeschreibung für übergeordnete Gebäude und Außenanlagen**
- Anlage 5: Baubeschreibung für untergeordnete Nebengebäude**
- Anlage 6: Verzeichnis der Bewohner**
- Anlage 7: Zusammenfassung der für den Rückbau erforderlichen Daten**
- Anlage 8: Vordruck Berechnung Zeitwert Aufbauten im Sachwertverfahren**
- Anlage 9: BVS-Richtlinie (Original) zur Berechnung von Honoraren**
- Anlage 10: BVS-Richtlinie (Anpassung) Beispielrechnung Honorarerermittlung**